



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2009/07861**
Datum: 03.03.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Johannes Krause
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.03.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion - Parkende LKW in Wohngebieten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und in welchen Stadtteilen sich das Problem „Parkende LKW in Wohngebieten“ häuft.
2. Gegebenenfalls legt die Verwaltung ein Konzept mit Lösungsansätzen zur Bekämpfung dieses Problems vor.

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

In jüngster Zeit häufen sich Anwohnerbeschwerden darüber, dass schwere LKW inmitten ihrer Wohngebiete parken. Die Fahrzeuge stehen an unübersichtlichen Stellen, parken Gehwege zu oder sind nachts durch fehlende Beleuchtung eine besondere Gefahr. Angesichts der prognostizierten Zuwächse des LKW-Verkehrs ist von einer Zunahme des Problems auszugehen.

Betreff: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Parkende LKW in Wohngebieten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und in welchen Stadtteilen sich das Problem „Parkende LKW in Wohngebieten“ häuft.
4. Gegebenenfalls legt die Verwaltung ein Konzept mit Lösungsansätzen zur Bekämpfung dieses Problems vor.

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender

**Stellungnahme der Verwaltung
erstellt vom Dezernat für Sicherheit, Gesundheit und Sport:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Zu 1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und in welchen Stadtteilen sich das Problem „Parkende LKW in Wohngebieten“ häuft.

Der Prüfauftrag hat sich bereits erledigt. Es gibt eine Häufung von parkenden LKWs in der Freyburger Straße, in der Kaiserslauterer Straße und in der Dieselstraße.

Zu 2. Gegebenenfalls legt die Verwaltung ein Konzept mit Lösungsansätzen zur Bekämpfung dieses Problems vor.

Eines Konzeptes mit Lösungsansätzen bedarf es hier nicht, da insoweit mit den gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln gegen entsprechende Verstöße vorgegangen wird. Sobald einem LKW durch Kontrollen ein regelmäßiges Parken in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nachgewiesen werden kann, werden die jeweils dafür vorgesehenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen (Verwarnungen und Durchführung von Bußgeldverfahren) ergriffen.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter